

Umlaufmitteln und Gewinnabschlägen usw. der VEB an die WB bzw. Staatlichen Kontore haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(2) Die Zuführungen von Mitteln zur Finanzierung der Investitionen und Projektierungen, produktgebundenen Preisstützungen, Verluststützungen, Mitteln des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung, Mitteln des Staatshaushalts für Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Umlaufmitteln und Gewinnzuschlägen usw. der WB bzw. Staatlichen Kontore an die VEB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Alle nach dem 26. Dezember 1965 sowohl von den VEB an die WB und Staatlichen Kontore als auch von den WB und Staatlichen Kontoren an die VEB und an den Staatshaushalt für Rechnung 1965 durchzuführenden Überweisungen sind auf dem Gutschriftsträger und auf dem Sammelauftrag mit dem Vermerk „Rechnung 1965“ zu versehen.

(4) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1965 mit Abführungen und* Zuführungen für das Jahr 1966 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB und WB bzw. Staatlichen Kontoren sowie zwischen WB bzw. Staatlichen Kontoren und dem Staatshaushalt.

(5) Alle sich aus dem Jahresabschluß 1965 ergebenden Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und WB bzw. Staatlichen Kontore haben spätestens zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichts festgelegten Termin zu erfolgen.

(6) Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank einschließlich der Spezialbankfilialen für den Produktionsmittelhandel haben die für das Jahr 1965 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der WB bzw. Staatlichen Kontore und „Produktions- und andere Abgaben“ bzw. „Handels- und andere Abgaben“ ab 1. Januar 1966 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1966 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(7) Nach Ablauf der in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußtermine durch Änderung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung infolge von Auflagen der Finanzrevision in Rechnung 1965 wirksam werdende Zu- oder Abführungen sind über die Haushaltsrechnung 1966 abzuwickeln. Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank einschließlich der Spezialbankfilialen für den Produktionsmittelhandel haben zu sichern, daß diese Zu- oder Abführungen in der Abrechnung über die Erfüllung der Kassenpläne gesondert nachgewiesen werden.

§3

Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Abweichend von §7 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) und von Ziff. 7 der Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 85/64 vom 30. September

1964 über die Planung und Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels und deren Versorgungskontore* wird für den Jahresabschluß 1965 der Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der der WB bzw. dem Staatlichen Kontor gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der VEB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile durch den Generaldirektor der WB bzw. Hauptdirektor des Staatlichen Kontors festgelegt.

(2) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführungen an VEB sind nach Abgabe des Finanzkontrollberichtes der VEB, spätestens bis zum 15. Februar 1966, zuzuführen.

(3) Abweichend von § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 12. Mai 1964 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. III S. 283) gilt für den Jahresabschluß 1965 der 15. Februar 1966 als Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der dem Haushalt der Republik gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der WB bzw. Staatlichen Kontore aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile.

(4) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 3 sich ergebende Zuführungen an die WB bzw. Staatlichen Kontore sind entsprechend dem Ausweis im Formblatt „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen der WB“ nach Abgabe des Kontrollberichtes der WB bzw. des Staatlichen Kontors spätestens bis zum 15. Februar 1966 bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. Spezialbankfiliale für den Produktionsmittelhandel abzufordern.

(5) Die auf dem Gewinn-Verwendungsfonds der VVB bzw. des Staatlichen Kontors stehenden Beträge, die auf Grund der Untererfüllung des Investitionsplanes den Fonds für Investitionen nicht zugeführt wurden, sind durch die VVB bzw. das Staatliche Kontor bis zum 15. Februar 1966 auf das Konto der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates „Gewinn- und andere Abführungen der VVB“ (bzw. – des Staatlichen Kontors“) bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(6) Die von den VEB an die VVB abzuführenden Beträge, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen den Betriebsprämienfonds nicht zugeführt werden können, sind von den VVB wie Überplangewinne gemäß § 10 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem, Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) zu behandeln.

§4

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ hat durch die VVB und Staatlichen Kontore in planmäßiger Höhe bis zum 4. Januar 1966 zu erfolgen.

♦ wurde den Beteiligten direkt zugestellt